

| | |
|----------------|------------------------|
| Produkt: | 09.01.01. |
| Federführung: | FB 60 Bauen und Umwelt |
| Bearbeiter/in: | Herr Brewi |
| Datum: | 05.11.2021 |

| Beratungsfolge | Termin | Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO |
|--------------------------------------|------------|--|
| Magistrat der Stadt Lampertheim | 16.11.2021 | |
| Stadtentwicklungs-, und Bauausschuss | 30.11.2021 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 10.12.2021 | |

Bebauungsplan 071 B - 00 "Wormser Landstraße - 2. BA"
hier: **Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. **Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) keine Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes eingegangen sind.**
2. **Der Vorschlag zur Abwägung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, der Bestandteil dieser Beschlussvorlage ist, wird hiermit beschlossen.**
3. **Der Bebauungsplan wird in der vorliegenden Fassung inklusive bauordnungsrechtlicher Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.**

Sachdarstellung:

Bisheriges Verfahren:

Die Stadt Lampertheim beabsichtigt, das zwischen Lampertheim und dem Stadtteil Rosengarten gelegene Industrie- und Gewerbegebiet "Wormser Landstraße" zu erweitern. Die gewerblichen Grundstücke im ersten Bauabschnitt der Wormser Landstraße sind vollständig verkauft (mit Bauverpflichtung) und die Bebauung ist im Wesentlichen abgeschlossen. Es ist daher städtebaulich und wirtschaftlich sinnvoll, neue Flächen planerisch vorzubereiten. Die Stadtverordnetenversammlung hat dafür in ihrer Sitzung vom 12.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 26.04.2019 bzw. 29.04.2019 mit Frist zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 30.05.2019. Alle Anträge auf Fristverlängerung wurden gewährt, so dass alle Stellungnahmen in die Abwägung eingehen konnten.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden materiell-rechtliche Änderungen vorgenommen, die gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die erstmalige Offenlage erforderten. Die Behörden und sonsti-

gen Träger öffentlicher Belange erhielten die Möglichkeit, Stellungnahmen im Zeitraum vom 12.07.2021 bis 23.08.2021 abzugeben. Der Offenlagezeitraum für die Öffentlichkeit war vom 19.07.2021 bis ebenfalls 23.08.2021.

Aktueller Verfahrensstand und Abschluss des Verfahrens:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB führten lediglich zu einer redaktionellen Änderung des Bebauungsplanes, so dass keine erneute Offenlage und keine erneute Einholung der Stellungnahmen durchgeführt werden müssen.

Der Bebauungsplan wird von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Im Anschluss wird der Bebauungsplan bekanntgemacht, womit er Rechtskraft erlangt.

Fachdienst 60-3

Leiterin Fachbereich 60
gesehen:

Bürgermeister
Zustimmung erteilt:

(Brewi)

(Wicke)

(Störmer)

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

| | | |
|--|---|--------------------------|
| 1. | Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel | EUR EUR |
| 2. | Nicht ausreichende verfügbare Mittel () Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen. () Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen | EUR EUR |
| 3. | Investitionsmaßnahmen () Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar. () Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen. | EUR |
| 4. | Folgekosten () Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren () Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen | EUR EUR EUR EUR |
| 5. | (x) Keine finanziellen Auswirkungen | |
| Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen. | | |